

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Regierungsrat
Herr Robert Küng
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Sursee, 3. März 2017/iwo

Totalrevision Wasserbaugesetz; zweites Vernehmlassungsverfahren Stellungnahme Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband LBV

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 23. November 2016 laden Sie uns ein zum zweiten Vernehmlassungsverfahren des kantonalen Wasserbaugesetzes Stellung zu nehmen. Herzlichen Dank für die gegebene Möglichkeit, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende zweite Entwurf zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes beurteilen wir besser als der erste Entwurf im Jahr 2014. In der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung im Bereich des Gewässerbaus und -unterhalts unterstützten wir in unserer Stellungnahme vom 13. Januar 2016 die Variante B2. Mit der im zweiten Entwurf gewählten Variante C3 können wir uns dennoch als einverstanden erklären. Für den Landwirt und Grundeigentümer ist es wichtig, dass gerade im Bereich des Gewässerunterhalts das Verfahren einfach gestaltet und die Wege kurz sind. Für Unterhaltsarbeiten sehen wir die Gemeinde daher als besseren Ansprechpartner als den Kanton. Zudem begrüssen wir es, dass auf das Einziehen von Interessentenbeiträgen verzichtet wird.

Leider stellen wir fest, dass der Umgang mit dem Grundeigentum auch im zweiten Entwurf vor allem bei Wasserbauprojekten nicht unseren Vorstellungen entspricht. Wir fordern, dass Grundeigentümer frühzeitig informiert und in den Planungsprozess stark eingebunden und begleitet werden.

II. kantonales Gewässergesetz GewG

§ 2 Ziele und Grundsätze

Antrag:

~~3 Kanton und Gemeinden fördern die Aufwertung baulich beeinträchtigter oberirdischer Gewässer (Renaturierung).~~

Wir beantragen diesen Absatz zu streichen. Es ist zu verhindern, dass bei jeder baulichen oder betrieblichen Unterhaltung eines Gewässers durch die öffentliche Hand Auflagen bezüglich Renaturierungen gestellt werden. Der Schutz von wertvollen Landwirtschaftsflächen ist höher zu gewichten als die Öffnung von eingedolten oder überdeckten Gewässern.

§ 5 Rechtsnatur

Antrag:

~~²Private Rechte können ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden wird. Das Enteignungsrecht ist sinngemäss anzuwenden.~~

Dieser Absatz ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

²Der Grundeigentümer ist bei vorgesehenen wasserbaulichen Massnahmen frühzeitig bei Beginn der Projektierung durch die zuständige Dienststelle zu informieren und bei der Projekterarbeitung einzubinden.

Wir stellen fest, dass die betroffenen Grundeigentümer bei Projektbeginn lediglich kurz schriftlich informiert werden und nach der Bewilligung des Projektes vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Welche Massnahmen auf ihrem Grundstücke geplant sind, erfahren die Grundeigentümer meist aus den Medien oder durch Dritte. Die einzige Möglichkeit sich ins Projekt einzugeben ist die Wahrnehmung einer Einsprache während der öffentlichen Auflage. Konflikte und Projektverzögerungen mit hohen Kosten für den Kanton sind die Folgen des Vorgehens, wie es in einigen aktuellen Hochwasserschutzprojekten durch die Projektleitung wahrgenommen wurde. Wir fordern, dass der Grundeigentümer frühzeitig informiert wird und möglichst stark in die Projekterarbeitung einbezogen wird.

§ 8 Gewässerunterhalt

Durch die Möglichkeit des Erwerbs der dinglichen Rechte in Absatz 4 wird die Eigentümerfrage zwischen Gewässerraum und Böschungsoberkante geklärt. Für uns stellt sich die Frage, wie die dinglichen Rechte entschädigt werden. Wir fordern eine gerechte Entschädigung, wenn dem Landwirt durch den betrieblichen oder wasserbaulichen Unterhalt Schäden an Kulturland entstehen.

§ 10 Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

Antrag:

~~³Der Kanton kann seine Aufgaben wie folgt übertragen:~~

- ~~a. der Regierungsrat im Einzelfall die Projektierung und Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten auf deren Kosten,~~
- ~~b. der Regierungsrat oder die zuständige Dienststelle im Einzelfall den baulichen Gewässerunterhalt auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten auf deren Kosten,~~
- ~~c. der Regierungsrat oder die zuständige Dienststelle den betrieblichen Gewässerunterhalt bei Vorliegen besonderer Rechtsverhältnisse mit oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise Dritten. Diese sind vorher anzuhören.~~

~~⁴Die Gemeinden können ihre Aufgaben mit oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise Dritten übertragen. Diese sind vorher anzuhören.~~

Wir gehen davon aus, dass unter «Dritten» bestehende Wuhrgenossenschaften gemeint sind. Da solche an den Kantonsgewässern mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und an den Gemeindegewässern nach fünf Jahren nach Inkrafttreten aufgelöst werden sollen, sehen wir keinen Grund für die Übertragung der Aufgaben an Dritten. Absatz 3 und 4 sind dementsprechend anzupassen.

§ 15 Duldungspflichten

Antrag:

~~³...den Grundeigentümerinnen und -eigentümern mindestens ~~10~~ 20 Tage vor der Ausführung anzuzeigen und dürfen nicht länger als notwendig dauern.~~

Die Grundeigentümerin und -eigentümer sind gerade bei baulichem Gewässerunterhalt und wasserbaulichen Massnahmen frühzeitig zu informieren. Wir fordern, dass der Grundeigentümer bereits 20 Tage vor der Ausführung informiert wird.

III. kantonale Gewässerverordnung

§ 5 Wasserbau

~~²...Überdies ist zu Lasten der betroffenen Grundstücke ein öffentliches Fusswegrecht im Grundbuch einzutragen.~~

Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen. Wir sehen nicht die Notwendigkeit ein öffentliches Fusswegrecht im Grundbuch einzutragen. Wir sind überzeugt, dass dadurch Konflikte zwischen Landwirtschaft und Fussgängern geschürt werden. Littering, Hunde, Flurschäden, usw. sind hier nur einige Beispiele für ein mögliches Konfliktpotential.

§ 9 Vernehmlassung

Die Grundeigentümer sind frühzeitig über das angedachte Projekt zu informieren und deren Anliegen sind in die Projektentwicklung einfließen zu lassen. Werden die betroffenen Grundeigentümer nicht frühzeitig in den Planungsprozess miteinbezogen, ist der Widerstand gegen das Projekt vorprogrammiert. Eine offene und laufende Kommunikation schafft auf beiden Seiten Vertrauen und Planungssicherheit.

IV. Abschliessende Bemerkungen

Mit vielen Vorschlägen im vorliegenden Entwurf sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir halten noch einmal fest, dass die Grundeigentümer bei geplanten Wasserbauprojekten frühzeitig informiert und während des Projektes seitens Verwaltung begleitet werden müssen.

Damit die Rechtsunsicherheit der letzten Jahre beseitigt werden kann und der Kanton Luzern beim Gewässerbau rasch wieder eine gesetzliche Grundlage erhält, unterstützen wir den vorliegenden zweiten Entwurf der Totalrevision.

Vielen Dank für die Überprüfung der Anträge und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer